

Vereinssatzung der SGV - Abteilung Meggen e.V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1.1 Die am 30. März 1892 gegründete Abteilung Meggen e.V. ist Mitglied im Sauerländischen Gebirgsverein e.V.

Die Abteilung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Abteilung ist die Förderung des Sports, des Brauchtums, des Naturschutzes sowie der Jugend.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

- Wandertage und Wanderveranstaltungen
- Pflege, Anlage und Kennzeichnung von Wanderwegen
- Heimatkundliche Wanderveranstaltungen
- Maßnahmen zum Erhalt der Natur
- Aufstellen und Pflege von Ruhebänken
- Brauchtumsveranstaltungen
- Unterhaltung eines Wanderheims

1.2. Die Abteilung hat ihren Sitz in Lennestadt-Meggen und ist im Vereinsregister eingetragen.

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1.4 Die Abteilung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2

Mitgliedschaft

2.1 Die Mitglieder der Abteilung sind:

Erwachsene, Jugendliche vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Kinder unter 14 Jahre, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Außerordentliche Mitglieder sind Firmen und Körperschaften. Zu Ehrenmitgliedern kann die Hauptversammlung Frauen und Männer ernennen, die sich um den SGV besonders verdient gemacht haben. Mitglieder die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bilden die Deutsche Wanderjugend im SGV.

2.2 Aufnahme:

Die Mitgliedschaft muß schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme in die Abteilung entscheidet der Vorstand.

2.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder :

Die Mitglieder sind berechtigt, am Vereinsleben teilzunehmen und berufen, aktiv an der Vereinsarbeit mitzuwirken. Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis und kann das Vereinsabzeichen des SGV tragen.

Die Mitglieder zahlen den von der Hauptversammlung festgesetzten Jahresbeitrag.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.4 Ende der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist spätestens bis 30. September dem zuständigen Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.

Die Mitgliedschaft endet damit zum 31. Dezember des laufenden Jahres. Mitglieder die gegen die Belange des SGV verstoßen oder ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen, können ausgeschlossen

werden. Den Ausschluss beschließt der Vorstand. Gegen den Ausschluss ist Berufung möglich. Entschieden wird in der Hauptversammlung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Ersatzansprüche, dagegen ist das im Besitz befindliche Vereinseigentum zurückzugeben.

§ 3 Bezirk und Hauptverein

3.1 Die Abteilung ist dem SGV - Bezirk Südsauerland angegliedert. Zu jeder Bezirkstagung und zu jeder Hauptversammlung des Hauptvereins entsendet die Abteilung Bevollmächtigte. Bei Verhinderung, kann der Vorstand ein Vorstandsmitglied einer anderen SGV Abteilung schriftlich bevollmächtigen.

§ 4 Hauptversammlung

4.1 Alljährlich, am Anfang des Jahres, findet eine Hauptversammlung statt. Der Vorstand muss auswärtige Mitglieder mindestens 2 Wochen vorher schriftlich einladen. Für Mitglieder die innerhalb des Stadtgebietes wohnen, entfällt die schriftliche Einladung. Diese werden durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse und durch Aushang im SGV Kasten zur Hauptversammlung eingeladen. Die Veröffentlichung hat ebenfalls 2 Wochen vor der Hauptversammlung zu erfolgen.

4.2 Regelmäßige Tagesordnungspunkte sind:

- a) Jahresberichte
- b) Rechnungslage und Entlastung des Vorstandes
- c) Vorstandswahlen
- d) Wanderplan
- e) Beschlussfassung über eingegangene Anträge
- f) Verschiedenes

4.3 Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand (gem. § 5 Abs. 2) mindestens 4 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen. In der Hauptversammlung gestellte Anträge können nur erledigt werden, wenn die Hauptversammlung mit Mehrheit zustimmt.

4.4 Außerordentliche Hauptversammlungen beruft der Vorsitzende nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von 1/10 der Mitglieder ein.

4.5 Eine ordnungsmäßig einberufene Versammlung ist immer beschlussfähig.

4.6 Alle Beschlüsse werden durch Niederschrift beurkundet. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

3

§ 5 Abteilungsvorstand

5.1 Der Abteilungsvorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart
- e) dem Hüttenwart
- f) dem stellvertretenden Hüttenwart
- g) dem Wanderwart
- h) dem stellvertretenden Wanderwart
- i) dem Wegewart
- j) dem stellvertretenden Wegewart
- k) dem Jugendwart

- i) dem Pressewart
- j) bis zu 2 Beisitzern

Wenn es die Vereinsarbeit erfordert, können auf Beschluss der Hauptversammlung weitere Fachwarte in den Vorstand gewählt werden

5.2 Der Abteilungsvorstand kann aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Vorstand wählen.

Als Vorstand im Sinne des § 26 BGB gelten der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind an die Beschlüsse der Hauptversammlung und die des Gesamtvorstandes gebunden.

5.3 Dem Vorstand (im Sinne des Absatzes 5.2) obliegt die Leitung der Abteilung, die Gestaltung des Abteilungslebens, die Ausführung der Hauptversammlungsbeschlüsse, die Zusammenarbeit mit den benachbarten Abteilungen, dem Bezirksvorstand und dem Hauptvorstand des Hauptvereins.

5.4 Der Abteilungsvorstand kann jederzeit vom Vorsitzenden einberufen werden. Auf Verlangen von

5.5 1/4 der Vorstandsmitglieder muss eine Einberufung erfolgen.

5.5 Der Abteilungsvorstand kann den Fachwarten nach deren Vorschlag Ausschüsse beordnen.

5.6 Die Fachwarte und Ausschüsse sind dem Vorstand (gemäß § 5.2) verantwortlich.

§ 6

Wahlen und Abstimmungen

6.1 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres. Jugendliche *Mitglieder* ab 14 Jahren sind in Angelegenheiten der Jugendarbeit stimmberechtigt.

6.2 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen oder geheim. Wird geheime Abstimmung verlangt, muss diesem Wunsch entsprochen werden.

Bei allen Abstimmungen und Wahlen gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Ergibt sich bei Wahlen eine Stimmgleichheit, so ist der Wahlgang sofort zu wiederholen. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los. Bei Abstimmungen entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

4

6.3 Der Abteilungsvorstand wird von der Hauptversammlung auf 3 Jahre gewählt. Jedes Jahr scheidet 1/3 der gewählten Mitglieder aus. Wiederwahl ist zulässig. Ergänzungswahlen nimmt die nächste Hauptversammlung für den Rest der Wahlzeit vor.

Der Jugendwart der Abteilung wird nach vorausgegangener Wahl der jugendlichen Mitglieder, von der Hauptversammlung bestätigt.

Nach Ablauf des 1. Jahres scheiden aus dem Abteilungsvorstand aus:

- a) der I. Vorsitzende
- b) der Wanderwart
- c) der II. Hüttenwart
- d) der II. Wegewart
- e) ein Beisitzender

Im 2. Jahr:

- a) der Schriftführer
- b) der Wegewart
- c) der II. Wanderwart
- d) der Pressewart
- e) ein Beisitzer

Im 3. Jahr:

- der II. Vorsitzende
- a) der Kassenwart
- b) der Hüttenwart
- c) der Jugendwart

Alsdann ergibt sich die Reihenfolge von selbst.

§ 7 Rechnungslegung

7.1 Die Jahresrechnung und die Kasse werden jährlich durch zwei von der Hauptversammlung gewählte Rechnungsprüfer, die dem Abteilungsvorstand nicht angehören, geprüft. Wiederwahl ist einmal möglich.

§ 8 Satzungsänderungen

8.1 Die Hauptversammlung kann eine Änderung dieser Satzung mit 3/4 der abgegebenen Stimmen beschließen. Die Änderung muss mit der Einladung zur Hauptversammlung bekannt gegeben werden.
8.2 Die Bestimmung des § 4.3, Satz 2 findet im Fall der Satzungsänderung keine Anwendung. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

§ 9 Auflösung der Abteilung

9.1 Die Auflösung kann von der Hauptversammlung mit 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Auflösungsantrag muss mit der Einladung zur Hauptversammlung bekanntgegeben werden. Zu einer solchen Versammlung müssen der Bezirksvorstand und der Hauptvorstand des Hauptvereins eingeladen werden.

5
Bei Auflösung der Abteilung oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an einen anderen als gemeinnützig anerkannten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 10 Geltungsbeginn der Satzung

7.1. Diese Satzung tritt anstelle der bisherigen Satzung mit dem heutigen Tage in Kraft.
Lennestadt, 17. Februar 2018
Unterschriften:

gez. Rüdiger Czech
gez. Stephan Ommer